

**WENN  
DIESE  
SEITE  
AN  
DIE  
WAND  
KOMMT,**

# sollen Künstler nicht mehr leer ausgehen.

**BBK und IG Medien einigen sich auf ein Konzept für Ausstellungshonorare**

## Forderung

Der BBK, der Deutsche Künstlerbund, die Gedok und die VG Bild-Kunst sowie die IG Medien Fachgruppe Bildende Kunst fordern seit langem die Einführung eines Anspruchs auf Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler. Aufgrund eines Papiers, das von einer Diskussionsgruppe des Kulturforums der Sozialdemokratie in den Jahren 1993 bis 1995 erarbeitet wurde, bekam die Forderung nach Einführung einer Ausstellungsvergütung für Werke, die in Wechselausstellungen gezeigt werden, einen neuen Schub.

Auf Grundlage dieses Papiers erarbeiteten die im Kunstrat vertretenen Künstlerverbände und Vermittlerverbände einen Vergütungstarif in Zusammenarbeit mit der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, der die Anknüpfung der Ausstellungsvergütung an die Eintrittspreise vorsieht. Die Gründe für dieses Kriterium sollen hier noch einmal dargelegt werden, da gerade in den letzten zwei Jahren eine verstärkte Diskussion um die Finanzierung der Ausstellungsvergütung und ihre Höhe, insbesondere von der Fachgruppe Bildende Kunst der IG Medien und dem BBK Berlins, geführt wurde, die nicht die Eintrittspreise, sondern die Verkaufswerte bzw. Versicherungswerte der Kunst-

werke zur Grundlage der Ausstellungsvergütung machen wollten.

## Marktsituation

Auf dem Ausstellungsmarkt treffen derjenige, der die Ausstellung durchführen will, und der Künstler, der seine Werke ausstellen will, mit ihren Forderungen und Rechten aufeinander. Da es bisher keine gesetzliche Regelung gibt, können die Künstlerinnen und Künstler bisher nur selten und individuell Ausstellungshonorare durchsetzen, auch dann nicht, wenn sie noch Eigentümer der ausgestellten Werke sind und dies theoretisch durchsetzen könnten. Ihre Stellung am Markt ist zu schwach.

## Individuelle Wahrnehmung ist nicht praktikabel

Auch nach der Einführung eines gesetzlich fixierten Anspruches würde der Künstler nur in den seltensten Fällen in der Lage sein, sein Recht gegenüber dem Aussteller individuell durchzusetzen. Er wäre weiterhin dem Druck des Ausstellers ausgesetzt sein. Deshalb befürworten wir die Einschaltung einer unabhängigen Instanz, die diese Rechte wahrnimmt (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst).

## Wer soll zahlen?

Gemäss dem Tarifvorschlag soll bei allen Ausstellungen außer bei Ver-

kaufsausstellungen (Versteigerer, Galeristen usw.) eine Ausstellungsvergütung gezahlt werden. Zahlen sollen auch Ausstellungsveranstalter, deren Hauptaufgabe nicht das Ausstellen von Kunst ist (Banken, Versicherungen, Ärzte, Kirchen usw.).

## Warum werden Galerien nicht belastet?

Die Künstlerinnen und Künstler erhalten beim Verkauf ihrer Werke den vereinbarten Preis oder – im Fall eines Weiterverkaufs – Folgerechte nach § 26 Urheberrechtsgesetz. Daneben zahlt der Galerist den sog. Arbeitgeberanteil (Künstlersozialabgabe) an die KSK gemäss Künstlersozialversicherungsgesetz. Eine zusätzliche Belastung durch Ausstellungsvergütungen ist dem Handel nicht zuzumuten und deshalb in diesem Tarifvorschlag nicht vorgesehen.

## Die Umlage über Eintrittsentgelte sichert die Nichtbelastung der öffentlichen Budgets.

## An wen sollen Ausstellungshonorare gezahlt werden?

Die Ausstellungsvergütung soll als Urheberrecht ausgestattet werden, d.h. dass an alle lebenden Künstlerinnen und Künstler und an die Erben bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers gezahlt werden muss.

## Wie kann gewährleistet werden, dass junge, noch unbekannt Künstlerinnen und Künstler trotz Einführung von Ausstellungsvergütungen in den Genuss von Ausstellungen kommen?

Durch die Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft kann die Diskriminierung einer einzelnen Künstlerin bzw. eines einzelnen Künstlers verhindert werden. Der Anspruch auf Ausstellungsvergütung wird durch diese unabhängige Instanz geltend gemacht.

## Übereinkunft erzielt

Zwischen den Bundesvorständen des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler und der Fachgruppe Bildende Kunst der IG Medien wurde am 7. November 2000 in Bonn als gemeinsame Position für die gesetzliche Einführung einer Ausstellungsvergütung folgende Übereinkunft erzielt:

# ÜBEREINKUNFT

1. Eine Ausstellungsvergütung soll als Teil des Urheberrechtsgesetzes eingeführt werden; sie umfasst jedes Ausstellen der Werke bildender Kunst unabhängig davon, wer Eigentümer dieser Werke ist.
2. Auf dem Hintergrund des vom Bundesjustizministerium angekündigten Urhebervertragsrechtes (Professoren-Gesetzesentwurf), das für jede künstlerische Leistung eine angemessene Vergütung festschreibt, fordern wir, in dem bestehenden § 18 des Urheberrechtsgesetzes das Wort „unveröffentlicht“ zu streichen.
3. Die Verwaltung der Ausstellungsvergütung kann durch die VG Bild-Kunst für ihre Mitglieder erfolgen. Die Vergütung kann entsprechend den im Kunstrat im Deutschen Kulturrat erarbeiteten Grundsätzen in Form einer Pauschalabgabe erhoben werden.
4. Ausstellungen in Verkaufsräumen des Kunsthandels werden von der Ausstellungsvergütung ausgenommen.
5. Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler und Fachgruppe Bildende Kunst der IG Medien informieren die anderen Künstlerverbände über diese Übereinkunft.

Bonn, den 11. November 2000

Bundesvorstand  
Bundesverband Bildender  
Künstlerinnen und Künstler  
gez. Hans Wilhelm Sotrop

Bundesvorstand  
Fachgruppe Bildende Kunst  
der IG Medien  
gez. Klaus Geldmacher

✿ Mit dieser Vereinbarung einigen sich der BBK und die IG Medien Fachgruppe Bildende Kunst am 7. November 2000 in Bonn auf das oben näher erläuterte Modell. Damit sind, da im Kunstrat auch Deutscher Künstlerbund und GE-DOK sich dem angeschlossen hatten, alle Künstlerverbände in einem Boot.

Der Bundesverband, der durch intensive Beratung jetzt das eine Eckpunktepapier für alle erreicht hat, wird jetzt verstärkt Druck machen, die Ausstellungshonorare auf den parlamentarischen Weg zu bringen.

17. November 2000  
Hans Wilhelm Sotrop  
Dr. Ursula Cramer